



**EQUALITY.CH**

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG  
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE  
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 12. April 2024

## **Vernehmlassungsverfahren «Angleichung der EO-Leistungen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Städte umfasst, nimmt gerne Stellung zur oben genannten Angleichung der EO-Leistungen.

### **I. Ausgangslage**

Die Erwerbersatzordnung (EO) wurde ursprünglich eingeführt, um den Verdienstaufschlag von Dienstleistenden in der Armee zu kompensieren. Im Laufe der Jahre wurde die EO aber erweitert und entschädigt heute auch den Erwerbsausfall bei Elternschaft, bei der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes oder bei einer Adoption.

Bislang haben aber nur Dienstleistende (jedoch nicht Mütter, Väter, die Ehefrau der Mutter sowie Eltern, die ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, oder Adoptiveltern) Anspruch auf die Nebenleistungen der EO (Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten).

Mit der Gesetzesvorlage sollen einerseits die derzeit bestehenden **Ungleichbehandlungen in der EO beseitigt** und andererseits die Leistungen der EO den **gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst** werden.

## II. Begrüssung der Vorlage

### 1. Ausweitung der Betriebszulage

Derzeit haben von Gesetzes wegen lediglich dienstleistende Selbstständigerwerbende Anspruch auf die Betriebszulage, um einen Teil ihrer Fixkosten zu bestreiten. Andere EO-Bezügerinnen und -Bezüger, die ebenfalls selbstständigerwerbend sind, erhalten diese Zulage hingegen nicht, obwohl auch sie während ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit Betriebskosten zu tragen haben. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist gewährleistet, dass Mütter, Väter bzw. die Ehefrau der Mutter, betreuende und adoptierende Eltern unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Betriebszulage haben wie Dienstleistende.

Damit wird endlich die gesetzlich vorgesehene und bis anhin geltende Praxis der **ungerechtfertigten Benachteiligung** von **selbstständig erwerbenden Müttern** – die mehrheitlich schon seit längerem betroffene Anspruchsgruppe –, Väter bzw. Ehefrauen der Mutter sowie betreuende und adoptierende Eltern gegenüber selbstständig erwerbenden Dienstleistenden – überwiegend Männer – beseitigt.

**Die Ausweitung der Betriebszulage ist aus Gleichstellungssicht vorbehaltlos zu begrüßen.**

### 2. Ausweitung der Zulage für Betreuungskosten

Derzeit haben nur Personen, die Dienst leisten und ihre Kinder betreuen lassen müssen, Anspruch auf Entschädigung der ausgewiesenen Betreuungskosten. Mit der Vorlage wird diese Entschädigung beibehalten und der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle anderen EO-Anspruchsberechtigten ausgeweitet.

Wie im erläuternden Bericht (S. 18) ausgeführt, müssen in bestimmten Konstellationen nämlich auch EO-anspruchsberechtigten Eltern Betreuungskosten zurückerstattet werden.

So kann dies insbesondere aufgrund der **gesundheitlichen Situation** des Elternteils, das EO-Entschädigung aufgrund von Elternschaft bezieht – **überwiegend Mütter** –, und des **Kindeswohls angezeigt** sein.

**Die vorgesehene Regelung wird daher von der SKG vorbehaltlos begrüsst.**

### **3. Streichung der Kinderzulagen**

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16 ff.) wurde die Kinderzulage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) eingeführt und hat eine **Überentschädigung der Dienstleistenden** – überwiegend Männer – zur Folge. Um diese illegitime Überentschädigung zu beseitigen, soll der Anspruch auf Kinderzulagen gemäss EO gestrichen werden.

Die Streichung dieses Anspruches ist nachvollziehbar, da er derzeit zu einer Überentschädigung der Dienstleistenden führt. Die SKG möchte an dieser Stelle indes noch festhalten, dass bis anhin nicht nur eine Überentschädigung der Dienstleistenden erfolgte, sondern **gleichzeitig die anderen EO-Anspruchsberechtigten benachteiligt** wurden.

### **4. Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung und des anderen Elternteils bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter**

In der Vorlage soll der längere Spitalaufenthalt der Mutter gleichbehandelt werden wie der längere Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Künftig soll es möglich sein, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wie bei einem längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen, um die tatsächliche Dauer des Spitalaufenthalts zu verlängern, höchstens jedoch um 56 Tage. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Entschädigung des anderen Elternteils verlängert, damit die Betreuung des Neugeborenen durch dieses Elternteil gewährleistet wird.

Wie im erläuternden Bericht (S. 39) ausgeführt, führt die Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung und des andern Elternteils zu einer **Verbesserung der Situation der Eltern**, wenn die Mutter nach der Geburt über längere Zeit im Spital bleiben muss. Der andere Elternteil erhält damit die Möglichkeit, das Kind betreuen zu können, und muss dafür keinen Urlaub oder unbezahlten Urlaub nehmen mit dem Risiko, für eine bestimmte Zeit keinen Lohn zu erhalten. Diese Regelung ist auch für Arbeitgebende von Vorteil, da sie die Kosten für die Abwesenheit der Person im Betrieb nicht allein tragen müssen.

**Die SKG begrüsst daher die vorgelegte Regelung vorbehaltlos.**

## **5. Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes**

Für die Betreuungsentschädigung wird gemäss geltendem Recht vorausgesetzt, dass das minderjährige Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Pflege und Begleitung hat.

Mit der vorgelegten Regelung soll der Anspruch auf Fälle ausgeweitet werden, in denen das Kind an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen hospitalisiert werden muss und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss. Dieser Elternteil soll mit der neuen Regelung für die gesamte Dauer des Spitalaufenthalts Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben. Sobald das Kind nach Hause kann, besteht der Anspruch während der Genesung für höchstens drei Wochen weiter, sofern die Notwendigkeit der elterlichen Betreuung ärztlich bestätigt ist.

Gemäss erläuternden Bericht (S. 20) gelte eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen eines Kindes an sich nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes, weil damit keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes des Kindes verbunden sei. Wenn aber ein Spitalaufenthalt wegen einer Behinderung oder eines Geburtsgebrechens notwendig werde, könne der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung entstehen, sofern der Spitalaufenthalt mindestens vier Tage dauere. Die SKG begrüsst diese Klarstellung, dass eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen eines Kindes, wenn es ursächlich für einen Spitalaufenthalt von mindestens 4 Tagen ist, ebenfalls zum Anspruch auf Betreuungsentschädigung führt.

Aus Gleichstellungsperspektive ist grundsätzlich anzumerken, dass die Gewährung der Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes die Situation für die Eltern und ihre Arbeitgebenden klärt und eine einheitliche Entschädigung für alle bietet.

**Die SKG begrüsst daher die vorgelegte Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes.**

### **III. Zusammenfassung der Stellungnahme**

Die SKG **begrüss**t aus Gleichstellungsperspektive vorbehaltlos die Beseitigung der gesetzlichen Ungleichbehandlung von selbstständig erwerbenden Dienstleistenden (überwiegend Männer) mit anderen Anspruchsberechtigten der EO (überwiegend selbstständig erwerbende Mütter) durch die **Ausweitung der Betriebszulage** und der **Zulage für Betreuungskosten**.

Die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung (und des anderen Elternteils) bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter und die Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes sind aus Gleichstellungssicht zu befürworten.

Abschliessend möchte die SKG darauf hinweisen, dass mit dem Festhalten an der Festsetzung der **Mindestentschädigungen nur für Dienstleistende** (vgl. Art. 16 der Vorlage), es weiterhin zu **Ungleichbehandlungen** kommen kann. So sind bei der Mutterschaftsentschädigung keine Mindestbeträge vorgesehen. Im Ergebnis werden deshalb Mütter mit tiefen durchschnittlichen AHV-Einkommen (insbesondere teilzeitarbeitende Frauen) faktisch nicht gleich entschädigt wie Dienstleistende, die auf die Mindestbeträge angehoben werden.

**Für diese Ungleichbehandlung gilt es Lösungen zu finden. Aus Gleichstellungssicht erscheint die Einführung eines Mindestbetrages auch für die Mutterschaftsentschädigung eine solche Lösung zu sein.**

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten,

die Präsidentin:



Rachele Santoro